



Finanzamt für Körperschaften II, Magdalenenstr. 25, 10365 Berlin

Firma  
GBG Guido Bars Gebäude- technik GmbH  
Wittlicher Str. 2  
13088 Berlin

ID-Nr:  
Aktenzeichen/  
Steuernummer: **37 / 301 / 50431 F05C**  
Bearbeiterin: Frau Hofmann  
Dienstgebäude: Magdalenenstraße 25  
10365 Berlin  
Zimmer: 3426  
Telefon: 030 9024290  
Direktwahl: 030 9024 - 29792  
E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-ii.verwalt-berlin.de  
Datum: 10.01.2023

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

GBG Guido Bars Gebäude- technik GmbH  
Wittlicher Str. 2  
13088 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 37 / 301 / 50431  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE217617645

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Verkehrsverbindungen  
U-Bahn U5 Magdalenenstraße

Sprechzeiten  
Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten während der Coronapandemie. Die aktuellen Öffnungszeiten finden Sie unter [www.berlin.de](http://www.berlin.de)

Kreditinstitut  
IBAN  
BIC

Berliner Sparkasse  
DE94 1005 0000 6600 0464 63  
BELA DEBE

Postbank Berlin  
DE09 1001 0010 0691 5551 00  
PBNKDEFFXXX

Internet  
Telefax

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)  
030 9024 29 900

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 09.01.2026.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

10.01.2023

(Datum)



(Unterschrift)  
(Hofmann, StHS'in)



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften II schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.